

FAQ 2.7**Bilanzierung des Vermögensübergangs bei Bildung der Verbandsgemeinde**

Stand: 30.01.2019**Komplex:** Vermögenserfassung, Bewertung, Bilanzierung**Stichworte:** Vermögensübergang, Eröffnungsbilanz, Sonderposten, Verbandsgemeinde, Mitgliedsgemeinde**Ist der gesetzliche Vermögensübergang von der Mitgliedsgemeinde auf die Verbandsgemeinde zum Zeitpunkt der Bildung der Verbandsgemeinde gesondert in der Eröffnungsbilanz darzustellen?**

Der Vermögensübergang bei Gründung der Verbandsgemeinde ist kein Fall der bisherigen unterschiedlichen doppelischen Regelungen zum gesetzlichen Vermögensübergang (als Sonderrücklage gemäß BewertRL, Sonderposten gemäß KomHVO vom 16.12.2015, kein Sonderposten gemäß Änderungsverordnung zur KomHVO vom 12.12.2016).

Der Übergang des Eigentums der Mitgliedsgemeinden an den Einrichtungen und Vermögensgegenständen einschließlich der zugehörigen Verbindlichkeiten, die überwiegend für die Aufgabenerfüllung der Verbandsgemeinde bestimmt sind, an die Verbandsgemeinde erfolgte zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde (§ 2 Abs.3 Sätze 1 und 2 VerbGemG LSA, jetzt § 92 Abs. 1 KVG LSA). Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 5 VerbGemG LSA entstand die Verbandsgemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandsgemeindevereinbarung und der Genehmigung derselben, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt wurde. Der Tag der Entstehung ist gleichzeitig der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung. Das Vermögen ist somit gleichzeitig mit der Entstehung auf die Verbandsgemeinde übergegangen. Der Akt des Vermögensüberganges ist damit Bestandteil des Entstehungs-/Bildungsaktes. Eine logische Sekunde dazwischen, die möglicherweise zu der Betrachtung führen könnte, dass hier Vermögen an eine bestehende Körperschaft gesetzlich übertragen wird, kann nicht konstruiert werden.

Dies hat zur Folge, dass der Vermögensübergang bei der Bildung der Verbandsgemeinde vor der Einführung der Doppik in der Eröffnungsbilanz nicht gesondert darzustellen ist. Die übergegangenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten werden, wie alle anderen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten auch, in der Bilanz ohne zusätzliche Posten aufgelistet. Diese Auslegung wird auch gestärkt durch eine Gesamtbetrachtung der Bilanzierungsvorgänge von Verbands- und Mitgliedsgemeinden. Im Falle einer Sonderpostenbildung bei der aufnehmenden Kommune, die später zu Ertrag führt, müsste die abgebende Mitgliedsgemeinde im Gegenzug entsprechenden Aufwand bilanzieren. Dies ließe sich aber in der Eröffnungsbilanz nicht darstellen.

Auch die Bildung einer Verbandsgemeinde zu einem Zeitpunkt nach der Doppik-Einführung lässt kein anderes Ergebnis zu. Dadurch, dass neue kommunale Körperschaften entstehen, sind hier auch neue Eröffnungsbilanzen zum Stichtag der Bildung in der gleichen Weise zu erstellen. Eine andere Betrachtung würde nur bei Belassen des Vermögens zum Zeitpunkt der Bildung der Verbandsgemeinde und späterem Vermögensübergang erfolgen.

Zum gesetzlich oder durch Vertrag bestimmten unentgeltlichen Vermögensübergang zwischen den Kommunen, dem Land oder dem Bund siehe auch Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 11.10.2018.